

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 27 (1961)
Heft: 3-4

Artikel: Die Zivilverteidigung Schwedens erhält 20 Einsatz-Korps
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sollten, werden sie die Befugnis haben, aus eigener Initiative zu handeln.

Die Regierung hat eine grundsätzliche Erklärung über die Frage der Evakuation abgegeben, welche den Gegenstand von Unterhandlungen mit den Premierministern der Provinzen im November 1959 bildete. In ihren wichtigsten Punkten empfahl sie, dass die Evakuation von wahrscheinlichen Zielpunktgebieten basiert werden sollte auf einem freiwilligen Entschluss von seiten der Einzelpersonen und dass die wahrscheinlichen Zielpunktgebiete Verkehrspläne ausarbeiten sollten, um jede frei-

willige Evakuation, die wahrscheinlich stattfinden könnte, zu erleichtern.

Es sind auch Fragen gestellt worden in bezug auf das Problem, wer *verantwortlich* sein würde für die Durchführung der zivilen Planung für den Notstand. Diese Verantwortlichkeit liegt beim Premierminister und ebenso bei den drei Departementen des Bundesstaates, welche ich bereits erwähnt habe.

Die *Ausgaben* für Zivilverteidigung haben sich sehr stark erhöht. Im Jahre 1959/60 betrug der totale Betrag 10 028 345 Dollar, und im Jahre 1960/61 beläuft er sich auf 36 824 500 Dollar.

Die Zivilverteidigung Schwedens erhält 20 Einsatz-Korps

Uebersetzung aus «Befehl», Zeitschrift der Bewegung für freiwillige Offiziers-Ausbildung, Jahrg. 43, Nr. 4, Mai 1960

Der vor etwa einem Jahr getroffene Beschluss des Reichstages über die zukünftige Organisation der Zivilverteidigung enthält unter anderem die Bestimmung, dass regionale Einsatz-Korps aufgestellt werden sollen, welche aus Wehrpflichtigen rekrutiert und bestimmt sind, als Verstärkung der lokalen Zivilverteidigung verwendet zu werden.

Der Königliche Staatsrat hat nunmehr bestimmt, dass diese Korps-Organisation insgesamt 20 Korps umfassen soll. Diese sollen über das ganze Land verteilt werden, wie dies hervorgeht aus nachstehendem Verzeichnis, und sie sollen als Aufgabe haben, in erster Linie die im Verzeichnis genannten Gebiete und Hauptorte zu entsetzen.

der Einsatz-Korps und in Verbindung mit dem Chef des Verteidigungs-Stabes die Frage der Detachierung von Personal zu diesen Korps näher zu prüfen und darüber zu berichten.

Die neue Ausbildung in Schweden

Seit Neujahr 1961 steht für die schwedische Zivilverteidigung eine neue Ausbildungsordnung in Kraft. Darin wird der Umfang der Dienstleistung in der Zivilverteidigung für Ausbildung und Uebung festgelegt. Die Ausbildungspflichtigen der allgemeinen lokalen Zivilverteidigung und des Werkschutzes der allgemeinen lokalen Zivilverteidigung und des Werkschutzes werden dabei in sechs Ausbildungskategorien mit verschiedenen Ausbildungszeiten entsprechend der nachstehenden Tabelle aufgeteilt:

Kategorie A: Höchstens 80 Tage

Höhere Offiziere mit besonderen Führungsaufgaben (Wehrpflichtige mit Unteroffiziersausbildung, welche zur Zivilverteidigung überführt worden sind).

Kategorie B: Höchstens 60 Tage

Abteilungs- und Sektorchefs sowie Adjutanten in den Führungsstäben (ohne Verwaltungs- und Quartierchefs). Höhere Offiziere in der Feldorganisation des Führungskorps als Platzchefs und Stabschefs im Feldstab.

Kategorie C: Höchstens 30 Tage

Chef der Zivilverteidigung. Distriktschef in einem Distrikt mit dichtbesiedelten Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern. Chef der Einsatzabteilung und Einsatzgruppe in einer Führungszentrale. Der Chef der Verwaltungssektion in einem Zivilverteidigungsgebiet mit dicht besiedelten Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern. Zugschef im Rettungs- und Krankenpflegekorps. Korpsinspektor, Sektorschef, Spezialist und Abteilungschef im Schutzkorps. Werkschutzleiter.

Gebiete und Hauptorte	Anzahl der Einsatz-Korps
Gross-Stockholm	5
Uppsala	1
Eskilstuna	1
Norrköping	1
Linköping	1
Jönköping und Huskvarna	1
Malmö und Lund	2
Hälsingborg	1
Göteborg	3
Oerebro	1
Västeras	1
Gävle und Sandviken	1
Sundsvall und dichtbesiedelte Orte in des- sen Umgebung	1

Gleichzeitig hat der Königliche Staatsrat der Direktion der Zivilverteidigung den Auftrag erteilt, einen Vorschlag auszuarbeiten über die Organisation

Kategorie D: Höchstens 15 Tage

Uebrige Offiziere im Führungskorps (indessen nicht Bau- und Fahrzeuginspektoren, Personalkonsulenten, Kassiere, Hausmütter, Transportgruppenchefs und Rottenvertreter). Korpsinspektor, ausgenommen im Schutzkorps. Korpsassistent. Chef des Bewachungsdienstes. Abteilungschef im Krankenpflegekorps. Gruppenchef in einem anderen Korps als dem Führungskorps (indessen nicht Ordnungsgruppenchef und gewisse Brandgruppenchefs).

Assistent

Assistent für Kryptodienst. Alarmierungstechniker. Teletechniker.

Kategorie E: Höchstens 60 Stunden

Signalist in der Feldorganisation des Führungskorps. Zivilverteidigungspolizei. Feuerwehr- und Motorspritzen-Bedienungspersonal. Samariter.

Kategorie F: Höchstens 35 Stunden

Beobachter. Radiotelefonist und andere Signalisten als gemäss Kategorie E. Rettungspersonal. Technische Assistenten im Spezialdetail des Schutzkorps.

In der Regel soll die Ausbildung der *Offiziere* nicht auf der vorausgehenden Mannschaftsausbildung aufgebaut werden. Eine Ausnahme hievon bildet indessen die Offiziersausbildung für den Zugschef und Gruppenchef in Bewachungseinheiten sowie den Abteilungs- und Gruppenchef im Krankenpflegekorps. Diese Dienstleistenden sollen somit sowohl die Mannschafts- wie die Offiziersausbildung absolvieren.

Für das *Werkschutzpersonal* — mit Ausnahme der Werkschutzleiter — gelten die gleichen Ausbildungszeiten wie für das entsprechende Personal in der allgemeinen lokalen Zivilverteidigung.

Vom Personal der *Entsatzkorps* werden die Gruppenchefs und höheren Offiziere (Wehrpflichtige mit Unteroffiziersausbildung) zur Ausbildungskategorie A und das übrige Personal zur Kategorie B gerechnet.

Stellvertreter haben die gleiche Ausbildungszeit wie die normalen Dienstleistenden.

Die Direktion der Zivilverteidigung stellt Ausbildungspläne für die verschiedenen Dienstleistenden innerhalb jeder Ausbildungskategorie auf. Die Ausbildungspläne und die Dauer der Ausbildungszeit sollen hierauf vom Staatsrat genehmigt werden.

Auch nach der neuen Bekanntmachung über die Ausbildung sollen 18jährige *Frauen in der Krankenpflege* ausgebildet werden. Dies gilt für solche, welche keine andere Ausbildungspflicht in der Zivilverteidigung haben und welche dauernd wohnhaft sind an einem Ort, wo das Obligatorium zur Einrichtung privater Schutzräume besteht. Die Ausbildung umfasst zwölf Stunden und wird erteilt an Frauen, welche in den Jahren 1961/62 das 18. Lebensjahr erreichen.

Das Personal, welches den *Ausbildungskategorien E und F* angehört, wo die Ausbildungszeit in Stunden

angegeben wird, soll in Teilkursen normal ausgebildet werden. Aus verschiedenen Gründen, beispielsweise wenn diejenigen, welche ausgebildet werden sollen, weit vom Ausbildungsort entfernt wohnen, kann es jedoch notwendig werden, eine solche Ausbildung in Form von Ganzzeitkursen (Internatskursen) anzuordnen. Dabei rechnet man, dass jeder Tag der Dienstleistung sieben Stunden entspricht. Der Tag vor dem Einrücken und der Entlassungstag sollen als Dienstleistungstage berechnet werden.

Die neue Anordnung über die Ausbildung legt auch die *Pflicht für alle Zivilverteidigungspflichtigen* — somit nicht nur für die in der Zivilverteidigung eingeschriebenen und ausbildungspflichtigen Personen — fest, an *Zivilverteidigungsübungen während höchstens sechzig Stunden in jeder Periode von drei Jahren* teilzunehmen. Wenn ein Ausbildungspflichtiger durch die frühere Ausbildung oder auf andere Art sich entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, kann die Direktion der Zivilverteidigung denselben von der Zivilverteidigungsausbildung befreien. Eine *Frist* für die Zivilverteidigungsausbildung (d. h. Aufschub der Ausbildung) kann dem Ausbildungspflichtigen bewilligt werden, wenn zwingende Gründe hiefür vorliegen. Gewisses Zivilverteidigungspersonal ist *ausgenommen* von den neuen Bestimmungen über die Ausbildung. Dies gilt für das Personal in Anlagen und Gebäuden, welche für die Bedürfnisse der Wehrmacht bestimmt sind, in Uebermittlungszentren oder anderen Werken, Unternehmungen oder Einrichtungen von grösserem Umfang oder spezieller Beschaffenheit sowie auf Fahrzeugen. Ausgenommen sind auch Reserveoffiziere, welche zur Zivilverteidigung überführt werden. Für diese Personalgruppen gelten besondere Bestimmungen.

Die Ausbildungszeiten für die verschiedenen Ausbildungskategorien sind *Maximalzeiten*. Die Direktion der Zivilverteidigung beurteilt die angemessene Ausbildungszeit für jede Personalgruppe im Hinblick auf das Ausbildungsziel, welches zu erreichen ist. In den meisten Fällen kommt dabei die maximale Zeit nicht zur Anwendung. Die Direktion der Zivilverteidigung beabsichtigt nämlich, die Ausbildungszeiten so viel als möglich zu *begrenzen*, ohne dass man deswegen die Erreichung des Ausbildungszieles gefährdet. Dies kann geschehen, wenn eine sorgfältige Rekrutierung des Personals vorgenommen wird und man wirksame Unterrichtsmethoden anwendet und ein zweckmässiges Ausbildungsmaterial besitzt.

Auf der Direktion der Zivilverteidigung werden gegenwärtig Kurs- und Detailpläne für diejenigen Personalgruppen, mit deren Ausbildung man im Frühling 1961 beginnen möchte, ausgearbeitet. Dies gilt *zunächst für die Mannschaft innerhalb des Brandkorps, des Krankenpflegekorps und des Bewachungskorps sowie für die «18jährigen Frauen»*. Die übrige Mannschaftsausbildung muss aus verschiedenen Ursachen bis zum Herbst anstehen.

Die Direktion der Zivilverteidigung beabsichtigt, die Offiziersausbildung im Laufe des Herbstes in begrenztem

Umfang zu beginnen auf der zentralen Schule in Rosersberg und in vollem Umfange bei den Feldschulen.

Zur Auslese der Führer

Verweilen wir zunächst bei dem ersten, alles durchdringenden Erfordernis, das an den Aspiranten gestellt zu werden pflegt (oder wenigstens sollte): dem Charakter. Wie äussert sich der Charakter des Petenten gegenüber jenen, welche die Auswahl zu treffen haben?

Da ist einmal der Zugführer, der — obschon bereits Offizier — selbst noch sozusagen gleich jung und punkto allgemeiner Lebenserfahrung nicht viel gefestigter als der seinem Urteil anheimgestellte Offiziersanwärter sein kann und daher kaum im Prinzip, höchstens im äusseren Akzent, einen entwickelteren Charakter haben mag. Erscheint diesem Leutnant sein zur Weiterausbildung in Betracht kommender Gruppenführer X sympathischer, wenn er mehr oder wenn er weniger den Eigenschaften des Beurteilenden entspricht? Schon hier zeigt sich die Problematik menschlicher Unvollkommenheit auch auf diesem Gebiete, das höchste Sachlichkeit, gepaart mit Wirklichkeitssinn, erfordert.

Um so grössere Bedeutung kommt dem Urteil der nächsthöheren und schliesslich jenem des entscheidenden Vorgesetzten zu. An der Art ihrer Kandidatenauswahl spiegelt sich nämlich auch, «wes Geistes Kind» sie selber sind. Hier gibt es keinen grossen Spielraum mehr für menschliche Nachsicht. Welchen Charakter haben aber diese Vorgesetzten? Wie wurden sie selbst zu solchen? Aus welchem Gesichtswinkel betrachten sie ihre Aufgabe?

So vielgestaltig die Voraussetzungen unter den Prüfern sind, so wechselnd sind sie unter den zu Prüfenden.

Diese Binsenwahrheit sei hier lediglich deshalb hervorgehoben, um anzudeuten, wie stark es auf die eigene Charakterfestigkeit der Inspektoren und Examinatoren ankommt, um die richtigen Auswahlen zu treffen. Setzen wir einmal für alle diese Personen einen genügenden Grad von Verantwortungsbewusstsein voraus und betrachten wir durch ihre Augen die Leute, die sich ihnen bewusst oder unbewusst als Offiziersanwärter präsentieren.

Wir stossen dabei auf Typen, deren Auftreten durch die materielle Sicherheit ihrer Herkunft gefestigt sein kann. Militärisches und fachdienstliches Draufgängertum kann aber sowohl auf diese Sicherheit als auch auf natürliche Burschikosität oder ausgiebige Sporttätigkeit zurückzuführen sein. Andererseits kommen oft anfängliche Schüchternheit und angeborene Bescheidenheit vor, die durch überlegendes Wissen kompensiert sind. Besondere Berücksichtigung gebührt ferner dem meistens wertvollen beruflichen «Selfmademan» aus einfachsten Verhältnissen.

Allein diese skizzenhaften Andeutungen zeigen, welche ausschlaggebende und zugleich risikoreiche Rolle der persönlichen Beurteilung der Kandidaten hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Entwicklung zukommt. Um zu richtigen Schlüssen in der Auswahl der künftigen Führer zu gelangen, braucht es daher auch Zeit, Geduld, ruhige und angestrenzte Ueberlegung, in Verbindung mit offener Aussprache. Und über allem muss das Prinzip der unbedingten, sauberen Gerechtigkeit stehen, welche nicht nur ein Volk erhöht, sondern auch die danach handelnden Vorgesetzten adelt, denen die schwere Aufgabe der Auslese im Militärdienst und Zivilberuf auferlegt ist. a.

Das belgische Zivilverteidigungskorps*

Diese nichtmilitärische Einrichtung, die sich auf das Gesetz vom Jahre 1937 und auf die königlichen Erlasse der Jahre 1951 und 1954 stützt, hat die Aufgabe, Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung und des Volkseigentums vor den unmittelbaren Folgen der Kriegseignisse und anderer Katastrophen — vor allem durch die Hilfs- und Rettungsorganisation — in die Wege zu leiten. Die dem Organisationsleiter untergeordneten Zivilverteidigungstruppen gliedern sich wie folgt: 1. Die allgemeinen Dienststellen des Innenministeriums, die sich mit der Buchhaltung, den Einkäufen und dem Personaldienst befassen; 2. die Verwaltungsabteilung, die die technischen Gebiete (Unterkunft, Warnungsnetz) sowie den Schutz von Kunstwerken umfasst; 3. die ausführende Abteilung, die aus den nachstehenden Unterabteilungen besteht: Ausbildungsdienst und die Schule von Florival, Warnungsdienst, die beweglichen Kolonnen und stationären Kräfte (regionale und kommunale).

Der Kern der belgischen Zivilverteidigung ist die Organisation der beweglichen Hilfskolonnen, die im Falle nationaler Katastrophen eingreifen können. Diese beweglichen Kolonnen unterstehen dem Zentralkommissär, der sie in Aus-

nahmefällen und nur für eine begrenzte Zeit dem Kommissar einer Provinz zuteilen kann. Der ursprüngliche Plan umfasste die Aufstellung von 14 beweglichen Hilfskolonnen (12 regionale und 2 nationale) mit einer Mannschaftsstärke von je 1017 Personen. Diese Hilfskolonnen bestehen aus folgenden Organen: a) der Direktion der Kolonne, die sich aus 27 Personen zusammensetzt; b) drei Einsatzgruppen von insgesamt 1818 Personen, von denen jede einzelne unter anderem zwei Feuereinsatzzüge mit je 300 Personen umfasst, und c) einer Reserve- und Verstärkungsgruppe von insgesamt 172 Personen, welche unter anderem einen «Ersatzzug zur Feuerbekämpfung» und einen Aerztstab umfasst.

Später wurde das Programm zur Aufstellung von beweglichen Kolonnen auf sechs Kolonnen beschränkt, die in der Nähe eines grossen Zentrums stationiert sind: Braschaat (für das Gebiet von Antwerpen), Liedekerke (für das Gebiet von Brüssel und Alost), Beernem (für das Gebiet von Gent, Brügge-Ostende und Kortryk), Kemexhe (für das Gebiet von Lüttich, Verviers und Namur), Ghlin (für das Gebiet von Mons, Charleroi und Namur). In Friedenszeiten hat jede dieser Kolonnen nur einen Bestand von 33 Mitgliedern, mit Ausnahme der ersten beweglichen Kolonne (dem Nationalen Hilfskorps), die 133 Personen umfasst und in Brüssel stationiert ist. Im Rahmen dieser Aufgabe wurde sie bereits in

* Aus: «Internationale Zivilverteidigung», Januar 1961.